

Betrifft: Ankündigung Zwangsvollstreckung - KZ: 10500
0656/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ewald,

ich beziehe mich hier auf Ihr Schreiben vom 15.07.2015. Darin kündigen Sie eine Zwangsvollstreckung der Forderungen einer, nicht rechtsfähigen, Institution namens ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" (UPIK D-U-N-S-Nummer 344474861/UstID DE 122790216) an.

Hiermit teile ich auch Ihnen mit, dass ich gerne bereit bin, den genannten Betrag zu entrichten, sofern Sie mir die Rechtmäßigkeit dieser Forderung belegen können. Der "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" will sich über den sogenannten Rundfunkstaatsvertrag (RBStV) legitimieren. Dieser ist jedoch weder ein Vertrag (§ 126 BGB), noch ein Gesetz. Es existiert also kein Bundesgesetzblatt und auch vom Parlament wurde der RBStV niemals rechtsgültig beschlossen. Des Weiteren ist nicht einmal ersichtlich, welche "Vertragsparteien" den (nach § 126 BGB) ungültigen "Vertrag" geschlossen haben.

U. a. aus oben angeführten Gründen bin ich gerne bereit, die Forderung zu begleichen, sobald mir deren Rechtmäßigkeit glaubhaft nachgewiesen wurde.

Des Weiteren weise ich Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass auch Ihr Schreiben ohne eigenhändige Unterschrift **keine** Gültigkeit besitzt. Auch ein Verweis auf § 37 Abs. 5 VwVfG wäre hier nicht ausreichend.

[...] Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist .(vgl. BFH, Urteil v.10. Juli 2002 VII B 6/02 NFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar2003

BVwerVG 1 B 92.02 a.a.O).

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Lee

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)